

Satzung
über Werbeanlagen auf dem Territorium der Gemeinde Neukirchen
- Werbesatzung -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neukirchen erläßt aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung vom 17. 05. 1990 (GBl T. I Nr. 28) und des § 83 Abs. 3 Satz 1 der Bauordnung (BauO) vom 20. 07. 1990 (GBl. T. I Nr. 50) folgende, durch Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 30. 06. 1993, Aktenzeichen 51.1.3/2614-3-1-1826-19/93 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung für die äußere Gestaltung von Werbeanlagen.

Die Satzung geht davon aus, daß Werbung notwendig ist, um Stätten von Leistung und Angebot zu kennzeichnen und die Aufmerksamkeit der Bürger dahin zu lenken. Die Satzung soll darüberhinaus darauf einwirken, daß das Erscheinungsbild des Ortes durch geeignete Werbung ergänzt und verbessert wird. Gleichzeitig soll vermieden werden, daß Gestaltungsmerkmale von Gebäuden überdeckt werden und das Ortsbild insgesamt durch unzweckmäßige Werbung beeinträchtigt wird.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Werbeanlagen (§ 13 Abs. 1 BauO) im Bereich der Gemeinde Neukirchen.

Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, soweit in Bebauungsplänen abweichende Festsetzungen enthalten sind.

§ 2
Bestimmungen

- (1) Werbeanlagen haben sich in Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe usw. dem Erscheinungsbild und der architektonischen Gestaltung der baulichen Anlage, mit der sie verbunden sind, und dem städtebaulichen Charakter des öffentlichen Raumes unterzuordnen.
- (2) Werbeanlagen sind in der Regel nur an der Stätte der Leistung zulässig; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.
- (3) Genehmigungsfrei sind Werbeanlagen kleiner als 0,5 m² am Ort der Leistung.

§ 3 Zulässigkeit

- (1) Zulässig sind
 - Bemalung oder Beschriftung
 - Anlagen aus Einzelelementen, wie Buchstaben, Symbolen o.ä.
 - tafel- oder kastenförmige Anlagen; diese können als waagerechte Flachtransparente oder als senkrechte Fahnentransparente ausgebildet sind
 - Ausleger
- (2) Werbeanlagen können unbeleuchtet, beleuchtet oder selbstleuchtend ausgeführt werden.
- (3) Nicht zulässig sind Laufschriften, im Wechsel aufleuchtende Werbeanlagen sowie Leuchtfarben und andere störende Farben. Das Verbot gilt nicht für kleinformatige, schwarz-weiße Computerlaufschriften in Schaufenstern.
- (4) Werbeanlagen an klassifizierten Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten bedürfen der Genehmigung des Verkehrsamtes.

§ 4 Besondere Vorschriften

- (1) An der Stätte der Leistung ist an jeder dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandten Grundstücksseite eine Werbung erlaubt.
- (2) Werbungen dürfen keine fassadengliedernden Elemente überdecken: sie sind in der Regel unterhalb der Sohlbänke der Fenster des 1. Obergeschosses anzubringen. Ausnahmen bilden Fahnentransparente; diese können bis zur Oberkante dieser Fenster zugelassen werden.
- (3) Werbungen sind parallel zur Fassade waagrecht anzubringen.
- (4) Anstrahlung von Werbung bei Dunkelheit ist zulässig. Massive Einzelbuchstaben können von der Wand abgesetzt und hinterleuchtet sein.

§ 5 Bemessung

- (1) Aus Buchstaben oder Zeichen bestehende Werbungen dürfen in waagerechter Anbringung 0,40 m hoch, 3,00 m lang und 0,20 m tief sein. Von den Gebäudekanten ist ein Abstand von 0,25 m einzuhalten.
Senkrecht angebrachte Werbungen aus Buchstaben oder Zeichen dürfen 2,50 m hoch, 0,40 m breit und 0,20 m tief sein.

- (2) Bei tafel- oder kastenförmigen Werbeanlagen ist vom Gemeinderat von Fall zu Fall zu entscheiden. Dabei ist die Geometrie des Gebäudes und der umgebende öffentliche Raum zu berücksichtigen.
- (3) Als Ausleger ausgeführte Werbeanlagen dürfen eine Ausladung bis 0,80 m und eine Fläche bis 0,50 m² aufweisen. Werbeanlagen mit handwerklich gefertigten Auslegern aus Metall dürfen eine Ausladung bis 1,20 m und eine Fläche bis 0,80 m² haben.

§ 6

Aufsteller und Schaukästen

- (1) Die Werbung mit Aufstellern im öffentlichen Verkehrsraum ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt für Veranstaltungen jeglicher Art sowie für Verkaufswerbung am Ort der Leistung erteilt werden. Der öffentliche Verkehr darf durch Aufsteller nicht behindert werden.
Das Format der Aufsteller darf maximal A1 sein.
- (2) Die Aufstellung von Schaukästen für Vereine ist zu beantragen.
- (3) Weitere Festlegungen über zeitlich begrenzte Werbung enthält die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Neukirchen, §§ 7 und 8.

§ 7

Hinweisschilder

Gewerbebetriebe in Seiten- bzw. Nebenstraßen können auf Antrag an der vorbeiführenden Straße höherer Ordnung im öffentlichen Verkehrsraum Hinweisschilder, die keine Werbung, sondern nur die Art des Gewerbes enthalten, aufstellen. Die Hinweisschilder sind einheitlich zu gestalten: Länge 0,60 m, Breite 0,30 m, Farbe weiß mit schwarzer Schrift und rotem Richtungspfeil. Mehrere Gewerbebetriebe an der gleichen Straße sind auf einem Schild zusammenzufassen, die Breite ist entsprechend zu vergrößern. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude werden von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 8

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Werbeanlagen sind so zu gestalten, daß sie sich nach Größe, Farbe, Form und Werkstoff der Architektur des Bauwerkes sowie dem Orts- und Straßenbild anpassen.

- (2) Das Anpassungsgebiet gilt auch für werbemäßig genutzte Fensterflächen.
- (3) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig; Größe und Teilungen sind der Architektur des Gebäudes anzupassen.

§ 9

Vordächer, Markisen

- (1) Vordächer zum Zwecke der Werbung sind nicht zulässig.
- (2) Markisen sind zulässig, wenn folgende Forderungen erfüllt sind:
 - . Anpassung an die Gliederung der Fassade
 - . Maximale Auskragung 1,20 m
 - . Durchgangshöhe mindestens 2,20 m
 - . Anbringung unterhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses

§ 10

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Errichtung oder Veränderung einer Werbeanlage mit einer Ansichtsfläche ab 0,50 m bedarf des Einvernehmens der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen, Zeichnungen sind beizufügen.
- (3) Für alle bisher nicht genehmigten genehmigungspflichtigen Werbeanlagen ist in einem Zeitraum von 6 Wochen nach Inkrafttreten der Werbesatzung das Einvernehmen nachträglich zu beantragen.
- (4) Werbeanlagen, die ohne Genehmigung außerhalb der Stätte der Leistung angebracht wurden, sind innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten der Werbesatzung zu entfernen.
- (5) Das Einvernehmen zur Errichtung von Werbeanlagen erteilt der Technische Ausschuß bzw. in Fällen mit grundsätzlichem Charakter der Gemeinderat.

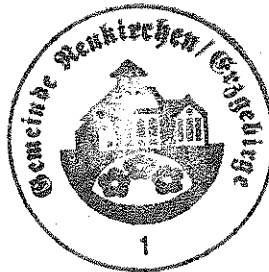
§ 11
Entfernung der Werbeanlagen

Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn sie unansehnlich, entstellt oder zeitlich überholt sind.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Regierungspräsidium mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neukirchen, d. 17. 06. 1993



Stefan Lori
Stefan Lori
Bürgermeister

Bekanntmachung

der

Werbesatzung

(Bezeichnung der Satzung - Verordnung)

für die ~~Stadt~~ ~~den Markt~~ - die Gemeinde Neukirchen

vom 17.06.93

durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei und der Bekanntmachung der Niederlegung
an den Gemeindetafeln oder in einer Tageszeitung.

Der ~~Stadt~~ ~~den Markt~~, Gemeinde-Rat Neukirchen

hat eine Satzung - ~~Verordnung~~ über

Werbeanlagen auf dem Territorium der Gemeinde Neukirchen

(Bezeichnung der Satzung - Verordnung)

beschlossen.

Die Satzung - ~~Verordnung~~ - tritt am 12. 07. 1993 in Kraft.

Sie liegt in der ~~Stadt~~, Gemeindeverwaltung - ~~in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft~~

(Zimmer-Nr. 3) in Rathaus

während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Neukirchen, den 09.07.93 1993

~~Stadt~~ ~~den Markt~~ - Gemeinde


1. Bürgermeister

An den Gemeindetafeln

angeheftet am 12.07.93

abgenommen am 23.08.93 Ha

Hinweis: Der Anschlag über die Bekanntmachung der Satzung - Verordnung - ist an allen Gemeindetafeln anzubringen und darf frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen werden. Der mit dem Anschlag betraute Gemeindebedienstete nimmt eine Niederschrift auf, aus der sich ergibt, wann er den Anschlag angebracht und wann er ihn wieder abgenommen hat. Die Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Zur Unterrichtung der Gemeindebürger empfiehlt es sich, daß neben der oben stehenden Bekanntmachung auch der Text der Satzung - Verordnung - an der Gemeindetafel angeschlagen wird (MB vom 21. 3. 1959 (MABI S. 299), zuletzt geändert durch MB vom 3. 11. 1961 (MABI S. 725).



1. Änderung der Satzung über Werbeanlagen auf dem Territorium der Gemeinde Neukirchen

§ 12 Inkrafttreten entfällt und wird ersetzt durch § 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Inkrafttreten wird ergänzt

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen die Bestimmungen in § 2 der Satzung verstößt
 2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen in § 3 der Satzung nicht erfüllt
 3. die besonderen Vorschriften gemäß § 4 der Satzung mißachtet
 4. die Bemessungserfordernisse gemäß § 5 der Satzung nicht einhält
 5. die Vorschriften über Aufsteller und Schaukästen gemäß § 6 der Satzung nicht einhält
 6. die Vorschriften über Hinweisschilder gemäß § 7 der Satzung nicht einhält
 7. die Gestaltungsgrundsätze gemäß § 8 der Satzung mißachtet
 8. die Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung nicht erfüllt bzw. dem § 9 Abs. 1 zuwider handelt
 9. die Genehmigungspflicht gemäß § 10 der Satzung nicht erfüllt
 10. die Werbeanlagen gemäß § 11 der Satzung nicht entfernt
- (2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten wird ein Verwarngeld in Höhe von fünf bis fünfundsiebzig Deutsche Mark erhoben.
Bei vorsätzlicher Handlung können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark und bei fahrlässiger Handlung mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt nach Genehmigung durch das Regierungspräsidium einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen, d. 26.01.94


Stefan Lori
Bürgermeister

